

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1958

Nummer 25

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —, S. 389.
Innenministerium, S. 389.
Finanzministerium, S. 389.
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, S. 390.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 28. 2. 1958, Neufassung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spielgeräte, S. 390.
II. Personalangelegenheiten: RdErl. 12. 2. 1958, Abskürzung für das Gesetz zu Artikel 131 GG im Schriftverkehr, S. 391.
IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 4. 3. 1958, Änderung der Verwaltungsverordnung vom 24. 9. 1953 (MBl. NW. S. 1573) zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 339) — POG —, S. 392.

D. Finanzminister.

RdErl. 20. 2. 1958, Zum Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes i. d. F. des Gesetzes v. 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 820); hier: Zahlung und Buchung von Wiedergutmachungsleistungen auf Grund der §§ 21a und 22b BWGöD, S. 392.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen: RdErl. 4. 3. 1958, Praktische Ausbildung der Veterinär-Praktikanten in der Schlachtier- und Fleischschau, S. 393.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 4. 3. 1958, Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß; hier: Muster für Rechtsverordnungen der Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden, S. 393.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 21. 2. 1958, DIN 1055 Blatt 3 — Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten; hier: Anpralllasten bei Stützen für Tankstellenüberdachungen und für Geschößgaragen, S. 396.

K. Justizminister.

AV. 5. 3. 1958, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst, S. 397.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 28. 2. 1958, S. 405/06.
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 5 v. 1. 3. 1958, S. 405/06.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist ernannt worden: Oberregierungs- und Landeskulturrat Konrad Kehrl zum Oberverwaltungsgerichtsrat und zum Richter des Flurbereinigungsgerichts beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW.

— MBl. NW. 1958 S. 389.

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat F. J. Pape zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsrat Dr. F. Bürger zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Polizeimedizinalrat Dr. H. Roth zum Polizeiobermedizinalrat im Innenministerium; Medizinalrat Dr. A. Lange zum Oberregierungs- und -medizinalrat bei der Bezirksregierung Detmold; Dr. med. F. Krabbe zum Regierungs- und Medizinalrat bei der Bezirksregierung Detmold.

Es sind versetzt worden: Regierungs- und Vermessungsrat W. Münster vom Hessischen Finanzministerium zum Landesvermessungsamt NW. — Außenstelle Münster —; Regierungs- und Vermessungsrat H. Zecher vom Landesvermessungsamt NW. — Außenstelle Münster — zum Hessischen Finanzministerium.

Es sind in den Ruhestand getreten: Ltd. Regierungsdirektor Dr. A. Poppe, Bezirksregierung Münster; Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. J. Vogt, Bezirksregierung Arnsberg.

— MBl. NW. 1958 S. 389.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. W. Harks zum Oberregierungsrat im Finanzministerium; Regierungsrat Dr. E. Klein zum Oberregierungs-

rat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Referent Dr. H.-J. Franke zum Regierungsrat im Finanzministerium; Referent Dr. K. Leisegang zum Regierungsrat im Finanzministerium; Bauassessor H. Brand zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Iserlohn.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat P. Mühlens vom Finanzamt Bergheim an das Finanzamt Köln — Körperschaften; Regierungsrat Dr. H. Klauß vom Finanzamt Bochum an das Finanzamt Bielefeld; Regierungsbaurat F. Winter vom Finanzbauamt Münster-West an die Oberfinanzdirektion Münster.

— MBl. NW. 1958 S. 389.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist in den Ruhestand getreten: Erster Bergat L. Gräff, Bergamt Kamen.

— MBl. NW. 1958 S. 390.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Neufassung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spielgeräte

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1958 —
I C 4 : 24—60.15

Der Bundesminister für Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33d Gewerbeordnung am 28. 2. 1958 im Gemeinsamen Ministerialblatt Seite 96 eine Neufassung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spielgeräte veröffentlicht.

Die Neufassung weist gegenüber den Abschnitten A, D und E der bisher geltenden Richtlinien folgende wesentliche Änderungen auf:

1. Die **Zulassung der Bauart** eines Spielgerätes kann nunmehr von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) nach pflichtgemäßem Ermessen „zeitlich begrenzt“ werden. Bisher sollte sie 3 Jahre nicht überschreiten. Demgegenüber bedeutet die Neuregelung eine Erleichterung für den Hersteller. Die PTB wird nämlich in Zukunft Bauarten von Spielgeräten, die auf Grund ihrer Konstruktion und des Materials besonders zuverlässig erscheinen, in der Regel für einen längeren Zeitraum als 3 Jahre zulassen. Dadurch wird vermieden, daß die Herstellerfirmen — wie bisher — in verhältnismäßig kurzen Fristen eine neue Zulassung für die Bauart der Spielgeräte beantragen müssen.
2. Neu eingeführt wurde die Festlegung einer **Aufstelldauer der „Nachbaugeräte“**, d. h. der einer zugelassenen Bauart entsprechenden Spielgeräte. Die Aufstelldauer wird ebenfalls von der PTB festgelegt. Ihr Ablauf ist sowohl auf den Zulassungszeichen wie auf den Zulassungsscheinen vermerkt. Die Aufstelldauer wird im allgemeinen auf 3 Jahre, bei besonders zuverlässig gebauten Geräten auf 4 Jahre festgelegt werden. Die PTB kann jedoch in Ausnahmefällen bei Geräten, die auf Grund ihrer Konstruktion ein über 4 Jahre hinausgehendes reibungsloses Funktionieren gewährleisten, eine längere Aufstelldauer als 3 oder 4 Jahre festlegen. Die Ordnungsbehörden haben lediglich den Ablauf der zugelassenen Aufstelldauer zu überwachen. Die PTB berücksichtigt bei der Festlegung der Aufstelldauer für das Nachbaugerät schon von sich aus die Dauer der Zulassung seiner Bauart. Sie kann allerdings Nachbaugeräte auch noch am letzten Tage der Zulassungsdauer der Bauart zur Aufstellung zulassen. In diesen Fällen läuft zwar die Zulassungsdauer der Bauart in kurzer Zeit ab, gleichwohl ist die Aufstellung des Gerätes über diesen Zeitpunkt hinaus für eine bestimmte Dauer weiterhin erlaubt.
3. Die **fortlaufende Nummer**, mit der die Nachbaugeräte gekennzeichnet sein müssen, stimmt mit der fortlaufenden Nummer auf dem Zulassungsschein überein. Diese übereinstimmende Kennzeichnung soll eine bessere Kontrolle ermöglichen. Vor allem soll dadurch vermieden werden, daß Aufsteller durch Austausch der Zulassungsscheine eine längere Aufstelldauer vortäuschen, als sie zugelassen ist. Die Ordnungsbehörden können an Hand der Nummer auf dem Nachbaugerät nunmehr feststellen, ob der Zulassungsschein zu diesem Gerät gehört oder nicht.
4. Als **Zulassungszeichen** werden künftig nicht nur Metall- und Kunststoffschilder, sondern auch Pappschilde verwendet. Dadurch wird ein unzulässiger Austausch der Schilder erleichtert. Die Ordnungsbehörden haben deshalb, sofern Nachbaugeräte mit Pappschildern versehen sind, besonders sorgfältig darauf zu achten, daß sie nicht unzulässigerweise ausgewechselt worden sind.

Hiervon unberührt bleibt die Genehmigung zur Aufstellung eines zugelassenen Spielgerätes nach § 10 Abs. 9 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung v. 12. Dezember 1955 — BGBl. I S. 751 —.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1958 S. 390.

II. Personalangelegenheiten

Abkürzung für das Gesetz zu Artikel 131 GG im Schriftverkehr

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1958 —
II B 2 — 25.117.24 — 8088/58

Der Bundesminister des Innern hat gebeten, für die drei Fassungen des „Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes

fallenden Personen“ künftig folgende Abkürzungen im Schriftverkehr zu verwenden:

- a) für die ursprüngliche Fassung von 1951: G 131 (u. F.)
- b) für die Fassung nach der Ersten Novelle und den Änderungen durch BBG: G 131 (F. 1953)
- c) für die jetzige Fassung nach der Zweiten Novelle: G 131.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich, entsprechend zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 26. 1. 1955 — MBl. NW. S. 256 — hebe ich auf.

An die Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 391.

IV. Öffentliche Sicherheit

Änderung der Verwaltungsverordnung vom 24. 9. 1953 (MBl. NW. S. 1573) zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GS. NW. S. 148) — POG —

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1958 —
IV A 1 — 23.03 — 421/58

Zu § 3 POG:

In 1 c) sind die Worte „die kreisfreien Städte Mönchen-Gladbach und Rheydt“ zu ersetzen durch „die kreisfreien Städte Mönchen-Gladbach, Rheydt und Viersen“.

Zu § 9 POG:

In 4 d) 4 ist das Wort „Viersen“ zu streichen.

Die Änderung wird am 1. 4. 1958 wirksam.

— MBl. NW. 1958 S. 392.

D. Finanzminister

Zum Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes i. d. F. des Gesetzes v. 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 820); hier: Zahlung und Buchung von Wiedergutmachungsleistungen auf Grund der §§ 21a und 22b BWGöD.

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 2. 1958 —
B 1145 — 136/IV/58

Das III. Gesetz zur Änderung des BWGöD v. 23. Dezember 1955 hat u. a. die §§ 21a und 22b eingefügt.

Mit der Zahlung und Buchung von Wiedergutmachungsleistungen auf Grund der §§ 21a und 22b BWGöD in Fällen, in denen der Bund wiedergutmachungspflichtig ist und keine für die Zahlung der Wiedergutmachungsleistungen zuständige Bundesdienststelle besteht, wird für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen die Oberfinanzdirektion Düsseldorf beauftragt.

Laufende Zuschüsse aus Bundesmitteln, die der Bund gemäß § 22b BWGöD dem Land oder einem sonstigen Dienstherrn im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zugesichert hat, sind demgemäß bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf anzufordern. Diese leistet nach Prüfung und Feststellung des Betrages die zustehenden Zahlungen an die Dienstherrn für Rechnung des Bundes.

— MBl. NW. 1958 S. 392.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Praktische Ausbildung der Veterinär-Praktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 3. 1958 — II Vet. 1504 Tgb. Nr. 383/58

Für die praktische Ausbildung der Veterinär-Praktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau wird hiermit auch der Schlachthof in Mönchen-Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zugelassen.

Auf meinen RdErl. v. 18. 4. 1951 (MBL. NW. S. 515) nehme ich Bezug.

An die Regierungspräsidenten,
Tierärztekammer Nordrhein in Kempen,
Tierärztekammer Westfalen-Lippe in Hamm
(Westf.).

— MBL. NW. 1958 S. 393.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß; hier: Muster für Rechtsverordnungen der Kreis- ordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 3. 1958 —
III B 1 jur. — 8340. (III B 23/58)

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß v. 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. Verb. mit § 1 Nr. 3 Buchst. a der Ersten Ausführungsverordnung v. 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden die auf Grund der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen v. 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) zugelassenen Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Nach § 1 Nr. 4 Buchst. a der Ersten Ausführungsverordnung sind die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 (Freigabe von höchstens 4 Sonn- und Feiertagen) und § 16 Abs. 1 Satz 2 (Zulassung verlängerter Verkaufszeiten an höchstens 12 Werktagen) des Gesetzes über den Ladenschluß.

1. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

- a) Bei den genannten Verordnungen handelt es sich um Rechtsverordnungen im Sinne der §§ 28 ff OBG, nicht um „sonstige Anordnungen“ im Sinne des § 41 Buchst. b OBG. Die Verordnungen sind daher vor ihrem Erlass im Entwurf dem Regierungspräsidenten vorzulegen (§ 39 Abs. 1 OBG).
- b) In den Verordnungen können Regelungen nur soweit getroffen werden, als die Ermächtigung im Gesetz über den Ladenschluß reicht. Auf das Gesetz über den Ladenschluß können z. B. nicht gestützt werden Bestimmungen über Aushänge, Ersatzfreizeiten und über das Bedienen der beim Ladenschluß anwesenden Kunden.
- c) Überflüssig und vermeidbar sind bloße Hinweise auf Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes, so z. B. auf die Vorschrift des § 17 des Gesetzes. Um Unklarheiten zu vermeiden und die Verkaufsstelleninhaber auf die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen, sollten jedoch in die Verordnungen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden.
- d) Es ist unzumutbar, in den Verordnungen besondere Vorschriften über das Außerkrafttreten aufzunehmen. Ein Bedürfnis, die Geltungsdauer der Verordnungen über die Vorschrift des § 35 Abs. 1 OBG hinaus zu beschränken, dürfte nicht bestehen.
- e) Ich erwarte, daß bei den Regelungen nach §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes ein strenger Maßstab angelegt wird und, der Zweck-

bestimmung des Ladenschlußgesetzes folgend, Sonntage nur dann freigegeben und verlängerte Verkaufszeiten an Werktagen nur dann zugelassen werden, wenn ein wirklich dringendes Bedürfnis dafür besteht. Im Interesse der Sonntagsheiligung und der Sonntagsruhe sowie des Arbeitsschutzes sollte die Anzahl der in den vergangenen Jahren freigegebenen Tage keinesfalls überschritten werden.

2. Damit die Verordnungen in formeller Hinsicht einheitlich und übersichtlich gefaßt werden, bitte ich, die nachstehenden Muster zu verwenden.

Das Muster A gilt für die Kreisordnungsbehörden; das Muster B für die örtlichen Ordnungsbehörden. Für kreisfreie Städte werden beide Muster zweckmäßig zusammengefaßt, d. h. im Einleitungssatz werden die Ermächtigungsvorschriften aus Muster A und B gemeinsam aufgeführt, hinter § 1 von Muster A werden als §§ 2 und 3 die §§ 1 und 2 aus Muster B eingefügt. Die Verordnung erhält in diesem Fall zweckmäßig die Überschrift:

„Verordnung über besondere Öffnungszeiten
für Verkaufsstellen“.

3. Der RdErl. v. 7. 1. 1958 — III B 5 — 8343 — (III B 116/57) betreffend Gewerbeaufsicht; hier: Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen v. 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) bleibt unberührt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Kreisordnungsbehörden,
Örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

An die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Anlagen

Muster A

Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen.

Vom

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 3 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff des Ordnungsbehörden-gesetzes wird für die Stadt
(den Landkreis) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) Frischmilch in der Zeit von bis
- b) Konditorwaren in der Zeit von bis
- c) Blumen in der Zeit von bis, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am ersten Advent-Sonntag in der Zeit von bis
- d) Zeitungen in der Zeit von bis

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am in Kraft.
 den 1958
 Stadt (Landkreis)
 als Kreisordnungsbehörde.

Muster B

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß.

Vom

Auf Grund des § 14 Abs. 1, des § 16 Abs. 1 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 4 Buchst. a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff des Ordnungsbehördengesetzes wird für die Stadt (Gemeinde Amt) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen (für den Verkauf von)¹⁾ dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a) am²⁾, (in³⁾) in der Zeit von bis⁴⁾
- b) am²⁾, (in³⁾) in der Zeit von bis⁴⁾
- c) am²⁾, (in³⁾) in der Zeit von bis⁴⁾
- d) am²⁾, (in³⁾) in der Zeit von bis⁴⁾

§ 2

Verkaufsstellen (für den Verkauf von)¹⁾ dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) am⁵⁾ (in³⁾) bis Uhr⁶⁾
- b) am in bis
- c)⁷⁾.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

¹⁾ Der Kreis der von der Vergünstigung erfaßten Verkaufsstellen kann eingeschränkt werden (s. §§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 16 Abs. 2 des Ladenschlußgesetzes). In diesen Fällen sind die in der Kammer stehenden Worte einzufügen und die betreffenden Handelszweige einzusetzen.

²⁾ Die freigegebenen Sonn- und Feiertage sind eindeutig zu bezeichnen.

³⁾ Die Regelung kann gemäß §§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 16 Abs. 2 des Ladenschlußgesetzes auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Diese Bezirke sind ggf. hier einzusetzen.

⁴⁾ Bei der Festsetzung des Öffnungszeitenraumes, der gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 des Ladenschlußgesetzes angegeben werden muß, ist zu beachten, daß die Öffnungszeiten fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf und spätestens um 18.00 Uhr enden muß (s. § 13 Abs. 2 Satz 2 des Ladenschlußgesetzes).

⁵⁾ Werktagen, an denen die Ladenöffnungszeiten verlängert werden, sind eindeutig zu bezeichnen (z. B. „Sonntag vor Pfingsten“).

⁶⁾ 21.00 Uhr ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des Ladenschlußgesetzes die äußerste Grenze für das Hinausschieben der Ladenschlußzeit. Diese Grenze braucht nicht erreicht zu werden.

⁷⁾ Die Möglichkeit, gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des Ladenschlußgesetzes an jährlich 12 Werktagen verlängerte Ladenöffnungszeiten zuzulassen, braucht nicht voll ausgeschöpft zu werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am in Kraft.
 den 1958
 Stadt (Gemeinde
 Amt)
 als örtliche Ordnungsbehörde²⁾.

— MBl. NW. 1958 S. 393.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

DIN 1055 Blatt 3 — Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten; hier: Anpralllasten bei Stützen für Tankstellenüberdachungen und für Geschoßgaragen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 2. 1958 —
 II A 4 — 2.702 Nr. 50:58

1 Nach den Bestimmungen des Normblattes DIN 1055 Blatt 3, bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300:52 — (MBl. NW. S. 801), Abschnitt 7.41, muß bei Säulen, Stützen und Pfeilern von Bauwerken, die in unmittelbarer Nähe von Bordschwellen stehen und so der Gefahr des Anpralles von Straßenfahrzeugen ausgesetzt sind, in 1,20 m Höhe über Gelände eine waagerechte Kraft von 50 bzw. 25 t angenommen werden. Für Stützen von Tankstellenüberdachungen und für Geschoßgaragen wird ergänzend hierzu folgendes bestimmt:

1.1 Bei Stützen von Tankstellenüberdachungen ist, auch wenn sie durch Bordschwellen geschützt werden, zur Berücksichtigung der Möglichkeit eines Anpralles von Kraftfahrzeugen in 1,20 m Höhe über Gelände eine waagerechte Kraft von 10 t in ungünstigster Richtung wirkend anzunehmen oder es ist nachzuweisen, daß die beim Ausfall der Stütze verbleibenden Bauteile in der Lage sind, die Lasten auf benachbarte Stützen oder andere Bauteile zu übertragen und daß diese befähigt sind, die Lasten in den Baugrund zu leiten. Bei der Bemessung der Stützengrundkörper braucht diese Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden. Für den Spannungsnachweis gelten die Werte des Normblattes DIN 1055 Blatt 3, Abschnitt 7.42.

1.2 Bei Stützen und Pfeilern von mehrgeschossigen Garagen oder Garagen in mehrgeschossigen Gebäuden bzw. solchen mit befahrbaren Decken und Decken mit Verkehrslasten nach DIN 1055, Blatt 3, Abschn. 6, ist in den Fällen, in denen mit Lastfahrzeugen gerechnet werden muß, zur Berücksichtigung der Möglichkeit eines Anpralles in 1,20 m Höhe eine waagerechte Kraft von 2 t anzunehmen. Im übrigen gilt sinngemäß Nr. 1.1 dieses Runderrlasses.

1.3 Bei Garagen nach Nr. 1.2 dieses RdErl. ist zur Berücksichtigung der Möglichkeit eines Anpralles von Personenkraftfahrzeugen gegen Außenwände und Wände, die Lichtschächte u. ä. abschließen, sowie eines Anpralles an die Rampenbrüstungen in 0,5 m Höhe über dem Fußboden eine waagerechte Kraft von 0,2 t/m auf die Breite „b“ des Kraftwagens (vgl. DIN 1055 Bl. 3, Abschn. 6.31, Tafel 1) nach außen wirkend anzunehmen. In den Fällen, in denen mit Lastkraftfahrzeugen gerechnet werden muß, ist eine waagerechte Kraft von 0,5 t/m in 1,20 m Höhe anzunehmen.

Auf die Annahme dieser waagerechten Kräfte kann verzichtet werden, wenn durch Bordschwellen, vorgesetzte Riegel u. ä. von mindestens 20 cm Höhe der Anprall gegen die Wand bzw. Rampenbrüstung verhindert wird. Die Bordschwellen und Riegel müssen aber in der Höhe ihrer Oberkante die vorgenannten waagerechten Kräfte aufnehmen können.

²⁾ Werden von einer kreisfreien Stadt Muster A und B zusammengefaßt, so ist hier wie folgt zu formulieren:

„Stadt als Kreisordnungsbehörde und örtliche Ordnungsbehörde“.

- 2 Mein RdErl. v. 3. 7. 1956 — n. v. — II A 4 — 2.702 Nr. 1334/56 — wird durch diesen RdErl. überholt; ich hebe ihn hiermit auf.
- 3 Dieser RdErl. ist in der Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBl. NW. S. 801) unter I 3 in Spalte 7 zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfungsamt für Baustatik,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und
Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1958 S. 396.

K. Justizminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

AV. d. Justizministers v. 5. 3. 1958 (2325 — I A I)

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister bestimmt:

§ 1

Voraussetzung der Ernennung

Zum Beamten des mittleren Justizdienstes kann ernannt werden, wer einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst abgelegt hat.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können zugelassen werden Bewerber, die

- am Einstellungstage mindestens 19 Jahre alt und nicht älter als 30 Jahre, als Schwerbeschädigte nicht älter als 40 Jahre sind, oder
- als Angestellte mindestens 10 Jahre im Justizdienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des mittleren Justizdienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt sind,
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen,
- eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben und in der Regel die Ablegung einer Rechtsanwalts-, Notariats- oder Kaufmannsgehilfenprüfung oder einer Lehrlingsprüfung in der Justizverwaltung nachweisen; dieser Nachweis ist für Bewerber mit einem Zeugnis der mittleren Reife sowie für besonders bewährte Justizangestellte nicht erforderlich,
- die Schreibmaschine und die deutsche Kursive hinreichend beherrschen,
- die für den mittleren Justizdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den mittleren Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

§ 3

Bewerbung und Zulassung

(1) Die Bewerber richten ihr Gesuch an den Oberlandesgerichtspräsidenten des Bezirks, in dem sie zugelassen zu werden wünschen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- eine Geburtsurkunde,
- das Abschlußzeugnis der Volksschule sowie gegebenenfalls die sonstigen Nachweise nach § 2 Buchst. d.

- Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist, und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre anhängig gewesen ist,
- bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
- die Nachweise über die Beherrschung der deutschen Kursive und der Schreibmaschine.

(3) Bewerber, die bereits im Justizdienst stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Vorstand der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern.

(4) Die Entscheidung über die Bewerbungsgesuche trifft der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 4

Dienstverhältnisse, Dienstbezeichnung und Bezüge während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leisten bei ihrem Dienstantritt den Diensteid der Beamten; sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Justizassistentenanwärter“.

(2) Die Anwärter erhalten nach den hierfür geltenden Vorschriften einen Unterhaltszuschuß.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Der Oberlandesgerichtspräsident kann einzelne Ausbildungsabschnitte verlängern, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Eine Beschäftigung mit Aufgaben des mittleren oder gehobenen Justizdienstes vor Beginn des Vorbereitungsdienstes kann bis zur Dauer von 6 Monaten auf diesen angerechnet werden. Bei besonders bewährten, langjährigen Justizangestellten (§ 2 Buchst. b) ist eine weitergehende Anrechnung bis zur Dauer von einem Jahr zulässig.

(3) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.

§ 6

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Abschnitte:

1. die Ausbildung bei einem Amtsgericht;
Dauer: 13 Monate;
2. die Ausbildung bei einem Landgericht;
Dauer: 3 Monate;
3. die Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft eines Landgerichts;
Dauer: 2 Monate.

§ 7

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Anwärter leitet der Oberlandesgerichtspräsident. Er bestimmt die Gerichte und im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft, bei denen der Anwärter ausgebildet wird; er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Stellen. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Behördenvorstand verantwortlich. Er setzt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Abteilungen der Behörde fest und bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

(3) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsgebiet sollen die Anwärter angefaßt werden, sich mit den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbstständiges Arbeiten zu gewöhnen.

(4) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen den Anwärtern nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(5) Der Anwärter ist verpflichtet, auch durch gewissenhaftes Selbststudium an der Vervollkommenung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

§ 8

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfaßt alle Geschäfte des mittleren Justizdienstes.

(2) Die praktische Ausbildung beginnt beim Amtsgericht. Hier wird der Anwärter nacheinander in den Geschäftsstellen der Zivil- und Strafabteilungen, des Grundbuchamtes und der sonstigen mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßten Abteilungen ausgebildet und alsdann der Kasse oder der Gerichtszahlstelle zugeteilt. Daneben soll der Anwärter auch einen Einblick in die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers gewinnen. Beim Landgericht wird der Anwärter je einer Geschäftsstelle der Zivil- und Strafkammern zugeteilt. Bei der Staatsanwaltschaft ist er auch mit den Aufgaben des Strafregisterführers vertraut zu machen.

§ 9

Unterricht und Übungen

(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen planmäßigen Unterricht und durch Übungen ergänzt.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf die Grundzüge des bürgerlichen Rechts, der Gerichtsverfassung, des gerichtlichen Verfahrens und des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie auf die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, die für den mittleren Justizdienst von Bedeutung sind.

(3) In den Übungen werden praktische Fälle aus dem künftigen Arbeitsgebiet der Anwärter behandelt, die an Hand von Akten und Vordrucken gemeinsam mündlich erörtert werden. Insbesondere ist die Ausbildung in der Protokollführung zu pflegen. Mindestens einmal im Monat sollen Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden.

(4) Auf den Unterricht und die Übungen sind wöchentlich durchschnittlich sechs Stunden zu verwenden. Das Nähere bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 10

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über Fähigkeiten, Kenntnisse, praktische Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Gegen Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte beurteilen die Ausbildungsleiter (§ 7 Abs. 2) in einem Abschlußzeugnis zusammenfassend die Befähigung, Leistungen und Persönlichkeit des Anwärters.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sollen wie folgt bewertet werden:

ausgezeichnet

(1) = eine ganz ungewöhnliche Leistung,

gut

(2) = eine besonders anzuerkennende Leistung,

vollbefriedigend

(2-) = eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung,

befriedigend

(3+) = eine über dem Durchschnitt stehende Leistung.

ausreichend

(3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

unzulänglich

(4) = eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend

(5) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 11

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort, oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann ihn der Oberlandesgerichtspräsident aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den mittleren Justizdienst wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Oberlandesgericht gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß untersteht der Aufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten.

§ 13

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Die beiden anderen Mitglieder sind je ein Beamter des gehobenen und des mittleren Justizdienstes.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident bestellt den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

(1) Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes läßt der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter zur Prüfung zu, falls dieser für die Prüfung hinreichend vorbereitet erscheint. Bei der Entscheidung über die Zulassung müssen die Personalakten und die Zeugnisse des Anwärters vorliegen.

(2) Hält der Oberlandesgerichtspräsident den Anwärter nicht für hinreichend vorbereitet, so verweist er ihn in den Vorbereitungsdienst zurück und regelt dessen Art und Dauer.

§ 15

Prüfung (Allgemeines)

(1) Die Prüfung schließt sich möglichst unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Die Protokollführung ist Teil der schriftlichen Prüfung.

(3) Leistet ein Anwärter der Vorladung zur Protokollführung, zur weiteren schriftlichen Prüfung oder zur mündlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Prüfling hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(5) Über eine erst nach der Schlußentscheidung entdeckte Täuschung hat der Prüfungsausschuß zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu berichten. Er kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der Protokollführung sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung und veranlaßt die Ladung der Anwärter.

§ 16

Protokollführung

Der Anwärter führt zunächst in einer Sitzung, in der bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt werden, sowie in einer Sitzung des Schöffengerichts oder des Einzelrichters für Strafsachen über sämtliche mündliche Verhandlungen und Hauptverhandlungen neben dem ordentlichen Protokollführer selbständig ein zweites Protokoll (Nebenprotokoll). Der Vorsitzende sorgt dafür, daß der Anwärter das Nebenprotokoll selbständig ohne fremde Hilfe anfertigt. Er äußert sich in einem besonderen Zeugnis darüber, ob die Protokolle den Gang der Verhandlungen richtig wiedergeben oder erhebliche Mängel aufweisen, wann die Sitzung beendet war und wann der Anwärter die Protokolle abgeliefert hat. Die Nebenprotokolle sind mit den etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen dem Zeugnis beizufügen.

§ 17

Weitere schriftliche Prüfung

(1) Die weitere schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht einen Aufsatz in zwei Stunden anzufertigen und weitere fünf Aufgaben zu bearbeiten. Der Aufsatz soll zeigen, ob der Anwärter in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen sicher und fähig ist, sich in angemessener Form schriftlich auszudrücken. Die weiteren Aufgaben sind dem Tätigkeitsgebiet der Beamten des mittleren Justizdienstes zu entnehmen; sie sollen jeweils in ein bis zwei Stunden gelöst werden.

(2) Soweit nicht der Oberlandesgerichtspräsident die Aufgaben gestellt hat, werden sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Er kann die Mitglieder des Prüfungsausschusses um Vorschläge ersuchen. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes.

(4) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Aufsichtsbeamten abgeben. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll fünf Stunden nicht übersteigen.

(5) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Erscheint der Anwärter ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht (§ 15 Abs. 3), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(8) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwärters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigt an, so muß der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten wiederholen.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Möglichkeit mit jedem Anwärter Rücksprache nehmen, um schon vorher ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa 30 Minuten entfallen; sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet; sie soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Richtern und Beamten, die ein dienstliches Interesse nachweisen, sowie Anwärtern, die zur Prüfung herantreten, die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 19

Entscheidungen des Prüfungsausschusses

Allgemeiner Grundsatz

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

§ 20

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Nebenprotokolle (§ 16) werden von dem Prüfungsausschuß nach § 10 Abs. 3 bewertet.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen. In ihr werden die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht.

§ 21

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse. Entscheidend ist, ob der Anwärter nach dem in der Prüfung gewonnenen Gesamtbild zum Beamten des mittleren Justizdienstes geeignet ist.

§ 22

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ (vgl. § 10 Abs. 3).

(2) Genügen die Leistungen nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 23

Beurkundung des Prüfungsergebnisses und Erteilung des Zeugnisses

(1) Über den Prüfungshergang wird eine Niederschrift aufgenommen, in der festgestellt werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten einschließlich der Nebenprotokolle (§ 16),
- b) die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis.

§ 24

Rechtsbehelfe

(1) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden. § 15 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Im übrigen kann der Anwärter die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten anrufen.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden (§ 22 Abs. 2, § 15 Abs. 3 bis 5), so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt in der Regel sechs Monate. Art und Dauer bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 23 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Ein Anwärter, der die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat, ist aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Das Beamtenverhältnis endet an dem Tage, an dem dem Anwärter das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird.

§ 26

Der Anwärter nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung kann der Anwärter zum „Justizassistenten zur Anstellung (z. A.)“ ernannt werden.

§ 27

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Justizdienstes können zur Laufbahn des mittleren Justizdienstes zugelassen werden, wenn sie nicht älter als 45 Jahre sind, sich im einfachen Justizdienst vier Jahre besonders bewährt haben und zu erwarten steht, daß sie die Prüfung für den mittleren Justizdienst bestehen werden.

(2) Für diese Beamten findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Maßgabe folgender Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. Die Zulassung kann von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden; nähere Bestimmungen bleiben vorbehalten.
2. An Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt die Einführungszeit von gleicher Dauer; sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für den mittleren Justizdienst gefordert werden, erworben haben.
3. Die Beamten behalten während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezüge ihrer Stelle; sie führen ihre bisherige Amtsbezeichnung bis zur Ernennung als Justizassistent weiter.
4. Die Beamten, welche die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, übernehmen wieder ihre frühere Tätigkeit.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungsordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Ausbildung der am 1. April 1957 in den Vorbereitungsdienst einberufenen Anwärter richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.

(3) Die Ausbildung der übrigen bereits im Dienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, jedoch sind die nunmehr geltenden Bestimmungen, soweit möglich, zu berücksichtigen. Die Prüfungen sind vor dem nach § 12 zu errichtenden Prüfungsausschuß abzulegen.

— MBI, NW. 1958 S. 397.

Hinweise

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.
Nr. 14 v. 28. 2. 1958.**

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
13. 2. 58 Verordnung über die Bestimmung von Paßbehörden	210	49
19. 2. 58 Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	1110	50
14. 2. 58 Verordnung NW PR Nr. 5/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahn Remscheid-Kamen km 38,142 bis 58,5“	97	50
31. 1. 58 Verordnung zur Durchführung der §§ 83 und 95 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)	233	50
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 1957		
		51

— MBl. NW. 1958 S. 405/06.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.
Nr. 5 v. 1. 3. 1958.**

Allgemeine Verfügungen	Seite	Rechtsprechung	Seite
Mitteilungen in Strafsachen; hier: Aufhebung von Verwaltungsvorschriften, die Mitteilungen in Strafsachen betreffen	49	Zivilrecht	
Mitteilungen in Strafsachen; hier: Strafsachen gegen Verleger, Verlagsleiter und verantwortliche Redakteure	50	1. BGB §§ 17, 41 ff. — Die Annahme eines Kindes aus einer geschiedenen Ehe an Kindes Statt durch seine eigene Mutter ist nicht möglich, und zwar auch dann nicht, wenn durch die Annahme verhindert werden soll, daß das Sorgerecht dem Vater des Kindes wieder zufallen könnte. OLG Düsseldorf vom 12. Dezember 1957 — 3 W 283/57	58
Mitteilungen in Strafsachen; hier: Ärztliche Gutachten über den Geisteszustand einer Person und Niederschriften über Leichenöffnungen	50	2. ZPO §§ 724, 750, 794 Ziff. 1, 795, 866, 867. — Ein mit der Vollstreckungsklausel versehener gerichtlicher Vergleich, der eine Verfallklausel enthält, ermöglicht die Eintragung einer Zwangshypothek wegen der gesamten Forderung, ohne daß das Grundbuchamt zu prüfen hätte, ob die Voraussetzungen der Verfallklausel gegeben sind. OLG Düsseldorf vom 6. Dezember 1957 — 3 W 288/57	58
Dienstaufsicht und Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bei den Amtsgerichten	50	3. GBO §§ 19, 20, 29. — Ist zur Zeit der Auflassung eines Grundstücks dieses noch nicht katasteramtlich bezeichnet und wird deshalb der beurkundende Notar von den Beteiligten ermächtigt, die katasteramtliche Bezeichnung nachträglich gegenüber dem Grundbuchamt anzugeben, so bedarf die Erklärung des Notars gegenüber dem Grundbuchamt der Form des § 29 GBO. OLG Hamm vom 18. Oktober 1957 — 15 W 495, 547/57	59
Liste der gerichtlichen Blutgruppengutachter in Vaterschaftsprozessen	50	4. RNotO § 26 III; GBO §§ 15, 29, 31. — Der Notar kann im Grundbuchverfahren die von ihm gestellten Anträge auch teilweise zurücknehmen, sie also nachträglich beschränken. — Gibt der Notar nur die Anträge der Beteiligten weiter, was auch dann zutrifft, wenn er sie mit der Bitte, „den gestellten Anträgen zu entsprechen“, eingereicht hat, so können nur die Beteiligten selbst sie zurücknehmen oder beschränken, und zwar nur in grundbuchlicher Form. — Einem Eintragungsantrag kann nicht unter Zurückweisung im übrigen teilweise entsprochen werden, da es unzulässig ist, auf Grund eines Eintragungsantrages etwas anderes als das Beanzugte einzutragen. LG Münster vom 14. Januar 1958 — 5 T 916/57	60
Wohnungsgeldzuschuß; hier: Anwendung von § 8 Abs. 1 Satz 4 LBesG	50		
Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, der Gerichtsvollzieherordnung und der Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung	50		
Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis	51		
Haushalt der Justizverwaltung für das Rechnungsjahr 1958	52		
Hinweise auf Rundverfügungen	56		
Personalnachrichten	56		
Gesetzgebungsübersicht	57		

— MBl. NW. 1958 S. 405/06.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.